## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

## "Weiherwiese bei St. Thomas"

Landkreis Bitburg Prüm vom 13. November 1987

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 36) – zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBI. S. 70), BS 791-1, und des § 43 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBI. S. 23, BS 792-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet "Weiherwiese bei St. Thomas".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 4 ha und umfasst in der Gemarkung St. Thomas, Flur 9, die Flurstücke Nrn. 3/2, 3/3, 317/3, 7/1, 7/5, 313/48, 291/49, 292/49, 311/49 und 312/49.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung von Feuchtland-Ökosystemen im Kylltal, insbesondere Quellfluren, Weidengebüsche, Großseggenrieder, Bachröhrichte und Hochstaudenfluren sowie von Ruderal-Standorten als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, vor allem Amphibien-, Vogel- und Insektenarten.

§ 4

- (1) Im Naturschutzgebiet ist es verboten:
- 1. die geschützten Flächen zu betreten,
- 2. jegliche Art der Nutzung zu betreiben,
- 3. Abfälle aller Art einzubringen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
- 4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschützungen zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse vorzunehmen,
- 5. Straßen oder Wege neu zu bauen,
- 6. Ver- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen,
- 7. ein Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder seine Ufer zu verändern,

- 8. in den Wasserhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Entwässerung oder einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen, sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, Zutage zu fördern oder zu entnehmen,
- 9. Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
- 10. gebietsfremde Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
- 11. nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einzubringen,
- 12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufzusuchen, zu fotografieren, zu filmen oder durch ähnliche Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
- 13. Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge zu betreiben,
- 14. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden.
- (2) Im Naturschutzgebiet ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:
- 1. Exkursionen durchzuführen,
- 2. wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tier- oder Pflanzenwelt auszuüben,
- 3. Straßen auszubauen.

§ 5

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der im Naturschutzgebiet liegenden Flächen hat auf Anordnung der Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

ξ6

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten landespflegerischen Maßnahmen.
- (2) § 4 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf:
- Maßnahmen, die zur sicheren Durchführung des Eisenbahnbetriebes, insbesondere auch zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Gleiskörpers erforderlich werden,
- 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Landesstraße (L) 24 und
- 3. die jagdrechtlich gebotene Nachsuche einschließlich des Erlegens.

ξ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 die geschützten Flächen betritt,

- 2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 irgendeine Art der Nutzung betreibt,
- 3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abfälle aller Art einbringt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
- 4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen verändert sowie sonstige Erdaufschlüsse vornimmt,
- 5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Straßen oder Wege neu baut,
- 6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Ver- oder Entsorgungsleitungen verlegt,
- 7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 ein Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder seine Ufer verändert,
- 8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 in den Wasserhaushalt eingreift,
- 9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Pflanzen aller Art oder Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt oder auf sonstige Weise beschädigt,
- 10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- 11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 nicht standorttypische Pflanzen oder deren vermehrungsfähigen Teile einbringt,
- 12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet, sie an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten aufsucht, fotografiert, filmt oder durch ähnliche Handlungen stört oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegnimmt, zerstört oder beschädigt,
- 13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Modellflugzeuge oder Modellfahrzeuge betreibt,
- 14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
- 15. § 4 Abs. 2 Nr. Exkursionen durchführt,
- 16. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wissenschaftliche Tätigkeiten zur Erforschung der Tieroder Pflanzenwelt ausübt,
- 17. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Straßen ausbaut.

ξ8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Trier, den 13. November 1987 rung Trier

Bezirksregie-

In Vertretung Meurer